



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-061/2020	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Niehusen		02.09.2020
Einreicher	Fraktion DIE LINKE		

Betreff:

Errichtung und Finanzierung einer kommunalen Grundschule

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	08.09.2020	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie	Vorberatung
Ö	15.09.2020	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Beratung
Ö	22.09.2020	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat am 13.02.2019 die Errichtung einer zweiten Grundschule samt Hort im Gemeindegebiet beschlossen (BV-003/2019 Anlage 1).

Der Neubau der geplanten Grundschule stellt eine erhebliche finanzwirksame Maßnahme mit langfristiger Folgewirkung i.S. des § 16 KomHKV Bbg dar. Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 63 II BbgKVerf i.V.m. § 16 I KomHKV Bbg verpflichtet die Gemeinde Zeuthen vor Beschlüssen mit erheblicher finanzieller Bedeutung zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung). Das Institut für Public Management aus Berlin wurde mit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beauftragt (Anlage 2).

Durch das Institut wird die Planung und Errichtung der Grundschule im Generalübernehmermodell empfohlen. Der Betrieb der Grundschule soll durch die Gemeinde Zeuthen als gemäß § 100 Absatz 1 BbgSchulG zuständigen Schulträger erfolgen.

Darüber hinaus hat das Amt für Finanzen insgesamt 4 Varianten der Finanzierung einer Grundschule in Zeuthen betrachtet:

- Variante 1 „Eigenfinanzierung“
- Variante 2 „Fördermittel in Höhe von 50%“
- Variante 3 „Beteiligung anderer Kommune mit einem Zug“
- Variante 4 „Freier Träger baut“

Die Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt sind in der Anlage 3 dargestellt.

Derzeit gibt es keine Förderrichtlinie für Schulbauten im Land Brandenburg, die eine Variante 2 umsetzbar erscheinen lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Varianten 1 – 3 durch den Haushalt der Gemeinde Zeuthen nicht zu realisieren sind, ohne dauerhaft erhebliche Auswirkungen auf die weiteren Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde zu haben.

Allein die Variante 4 ist aus haushälterischer Sicht trotz der Belastungen in den ersten beiden Jahren vertretbar.

Die Variante 4 birgt jedoch ein Restrisiko, dass die Gemeinde trotz des Baus und Betriebs einer Grundschule durch einen freien Träger, seiner Verpflichtung zum Vorhalten von ausreichenden Grundschulkapazitäten im Sinne von § 99 Absatz 2 BbgSchulG nicht gerecht wird.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Errichtung und Finanzierung einer zweiten kommunalen Grundschule.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter den gegenwärtigen Bedingungen der Ertrags- und Aufwandssituation der Gemeinde Zeuthen ist die Finanzierung einer neuen Grundschule ohne Fördermittel und mit drastischen Einsparungen in Verwaltung und Betrieb nicht darstellbar. Die Gemeinde muss dauerhaft und bis zur vollständigen Tilgung eines notwendigen Kredites (max. Laufzeit 30 Jahre) jährlich zwischen 730 T€ und 1,46 Mio.€ im Ergebnishaushalt für Tilgungs- und Zinsleistungen sowie den Betrieb der Grundschule erwirtschaften. Dabei sind die Landeszuschüsse und der Kostenersatz eines zusätzlichen Zuges aus anderen Gemeinden bereits berücksichtigt.

Ohne Nachweis der ständigen Leistungsfähigkeit der Gemeinde (ausgeglichener Haushalt mit Erwirtschaftung der jährlichen Kreditverpflichtungen und der Folgekosten im Ergebnishaushalt) ist eine Kreditbewilligung durch die Kommunalaufsicht nicht genehmigungsfähig.

Anlage/n

Anlage 1: Auszug aus der Niederschrift Sitzung der GVT am 13.02.2019

Anlage 2: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des IPM vom 21.01.2020

Anlage 3: Amt für Finanzen – Varianten der Finanzierung Grundschule (2-zügig)